

Merkblatt Aufstellen von Reklame

Grundlagen

Wie so vieles ist auch das Thema rund um das Reklamewesen gesetzlich verankert. Gemäss Art. 6a Abs. 1 des Bewilligungsdekrets (BewD) des Kantons Bern dürfen unter Vorbehalt von Art. 7 desgleichen folgende Strassenreklamen ohne Baubewilligung erstellt werden:

- Firmenanschriften oder Firmensignete an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite, wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
- Innerorts eine Fahne mit Firmenanschrift oder Firmensignet pro Betrieb,
- Fahnen und Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt,
- Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen,
- Eigenreklamen an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite, wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
- Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind,
- bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern grosse Werbeanlagen für den Verkauf oder für Dienstleistungen auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben,
- innerorts auf Baugrundstücken Unternehmerreklamen sowie Vermietungs- und Verkaufsreklamen bis zu insgesamt zwölf Quadratmetern ab Baubeginn bis sechs Monate nach Bauabnahme,
- innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung.

Gemäss Art. 7 BewD ist ein Bauvorhaben bewilligungspflichtig, sobald es ausserhalb der Bauzone liegt und geeignet ist, die Nutzungsordnung zu beeinflussen.

Zudem ist ausserorts keine baubewilligungsfreie Reklame / Werbung gestattet.

Innerorts / Ausserorts

Nun stellt sich die Frage, was «innerorts» und was «ausserorts» genau bedeutet. Die Definitionen von „innerorts“ und „ausserorts“ finden sich in Art. 1 Abs. 4 der Signalisationsverordnung, kurz SSV, mit Hinweis auf die Abbildungen im Anhang 2 der SSV. Der Bereich „innerorts“ beginnt beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ (blau) oder „Ortsbeginn auf Nebenstrassen“ (weiss) und endet beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ (blau) oder „Ortsende auf Nebenstrassen“ (weiss). „Ausserorts“ beginnt entsprechend beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ (blau) oder „Ortsende auf Nebenstrassen“ (weiss) und endet beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ (blau) oder „Ortsbeginn auf Nebenstrassen“ (weiss).



Ortsbeginn



Ortsende

Weitere Vorgaben finden sich in der Strassenverordnung des Kantons Bern. In Art. 58 Abs. 1 dieser sind insbesondere die Abstände vom Strassenreklamen geregelt.

Parallel zur Strassenachse gestellt haben Reklamen zum Fahrbahnrand mind. 1.00m Abstand einzuhalten, in einem anderen Winkel zur Strassenachse gestellt 3.00m.

Weisung Reklame der Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG)

Diese BSIG-Weisung wurde von diversen kantonalen Stellen, wie z.B. der Polizei- und Militärdirektion sowie dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion, erstellt. Insbesondere geht die BSIG-Weisung auf die Verkehrssicherheit bei Strassenreklamen ein.

So sind zum Beispiel unabhängig vom Bewilligungsverfahren, der Grösse, des Strassenabstandes oder des Standortes folgende Reklamen **unzulässig**:

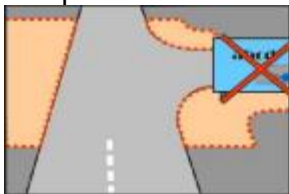
- Im Lichtraumprofil der Fahrbahn
- Auf Strassen, Radwegen oder Gehwegen
- In signalisierten Tunnels oder Unterführungen ohne Trottoir
- Reklamen mit Signalen oder wegweisenden Elementen (Richtungspfeile, Distanzangaben, Parkplatzsignale, Symbole der Strassensignalisation)
- An Strassensignalen oder deren unmittelbaren Umgebung
- Auf Mittelstreifen oder Mittelinseln
- In Kreiselzentren
- An Kandelabern

Besondere Gefährdung

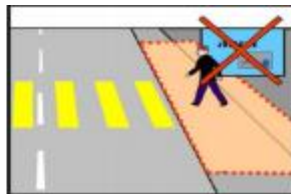
Weiter sind Reklamen nicht erlaubt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- Wenn sie das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten.
- Die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden.
- Wenn die Reklame mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können.
- Wenn die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabgesetzt wird.

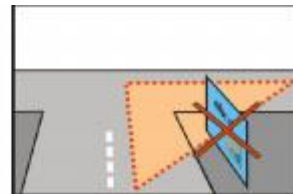
Beispiele:



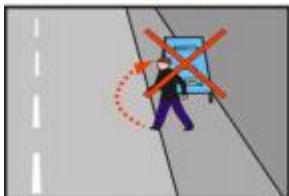
In Sichtfeldern von Ausfahrten (SN-Norm 640 273a)



Im näheren Bereich von Fussgängerstreifen



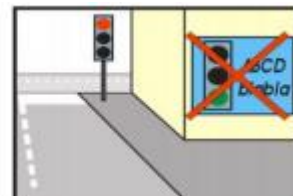
In Sichtzonen von Verzweigungen



Behinderung auf Gehweg/Verkehrsflächen



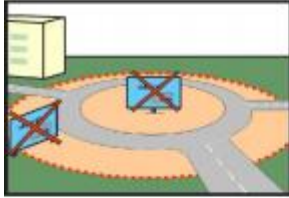
Wenn sie die Wirkung von Signalen herabsetzen



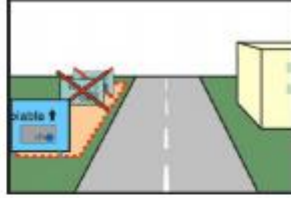
Wenn sie mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können

Gefährdung durch Ablenkung

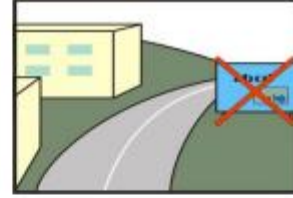
Wenn die Reklamen oder andere Ankündigungen durch Ablenkung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sind sie ebenfalls nicht erlaubt. Beispiele dafür sind (nicht abschliessend):



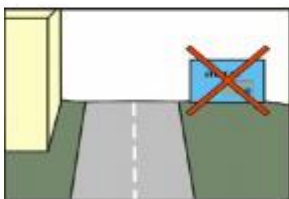
In und an Kreiseln



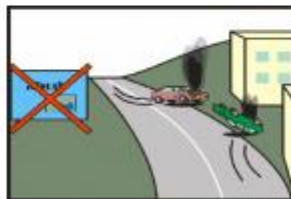
In dichter Folge



In Sichtzonen von Kurveninnenseiten



Im Bereich von Kuppen



Bei Unfallschwerpunkten



Über der Fahrbahn



Beleuchtete Reklamen in dunklen Zonen



Bewegte oder projizierte Reklamen



Retroreflektierende, fluoreszierende, lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen

Umsetzung der Vorgaben in der Gemeinde Kirchlindach

Die Weisungen und gesetzlichen Vorgaben werden in der Gemeinde Kirchlindach konsequent umgesetzt. Das bedeutet, dass bei sämtlichen Reklamen / Werbungen, welche die vorgängig erläuterten Vorschriften nicht einhalten, Kontakt mit den Erstellern aufgenommen wird, damit die Werbung durch diese entfernt wird.

Bei Werbungen / Reklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und somit Gefahr in Verzug ist, ist die Bauverwaltung resp. das Werkhofteam (Schwendimann AG) befugt, die Reklame / Werbung zu entfernen. Die Ersteller werden ebenfalls kontaktiert und können die entfernte Werbung bei Bedarf innert 10 Arbeitstagen bei der Gemeindeverwaltung abholen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Material entsorgt.

So soll einer wilde Plakatierung im Gemeindegebiet vorgebeugt werden und die Verkehrssicherheit nachhaltig gewährleistet werden.

Grundsätzlich gilt, vor Erstellen einer Reklame / Werbung, welche nicht klar bewilligungsfrei ist, Kontakt mit der Bauverwaltung aufzunehmen. Bewilligungsfrei heisst nicht rechtsfrei. Auch wenn keine Baubewilligung nötig ist, sind die weiteren geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. So kann der Sachverhalt geprüft werden und es können unnötige Kosten und Aufwände vermieden werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten betreffend das Reklamewesen steht Ihnen das Team der Bauverwaltung Kirchlindach gerne zur Verfügung.